

# RS Vwgh 2004/11/4 2000/03/0244

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.11.2004

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
14/01 Verwaltungsorganisation  
40/01 Verwaltungsverfahren  
83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

UVPG 1993 §3 Abs1;  
UVPG 1993 §3 Abs6;  
UVPG 1993 Anh1 Z16;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Gegenstand des Feststellungsverfahrens gemäß § 3 Abs 6 UVPG 1993 ist die Frage, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden: UVP) erforderlich ist. Es geht daher um die Auslegung von Tatbeständen des Anhanges

1. Die Formulierung des § 3 Abs. 1 UVPG 1993 hat programmatische und interpretationsleitende Bedeutung und ist bei der Prüfung der Sachlichkeit der Umschreibung der UVP-pflichtigen Vorhaben wie auch im konkreten Fall bei Feststellungsverfahren nach Abs. 6 von Bedeutung. Die Rechtsansicht, dass das Vorliegen irgendeines öffentlichen Interesses genüge, um für ein Vorhaben eine UVP zu vermeiden, widerspricht damit den Zielvorgaben des UVPG 1993. Der Gesetzgeber nimmt zwar in Z. 16 des Anh. 1 keine Definition der "öffentlichen Interessen" vor, doch ist in Anbetracht der interpretationsleitenden Definition des § 3 Abs. 1 UVPG 1993, die auch in Feststellungsverfahren nach Abs. 6 Anwendung findet, eine umfassende Beurteilung der öffentlichen Interessen vorzunehmen. Dass es sich dabei um "gewichtige" öffentliche Interessen handeln muss, ergibt sich auch aus dem Regelungszusammenhang des zweiten Tatbestandes in Anh. 1 Z. 16, bei dem der Gesetzgeber selbst eine Wertung vorgenommen und nur einen Sonderfall des Vorliegens militärischer Interessen besonders umschrieben und von der UVP-Pflicht ausgenommen hat.

## Schlagworte

Auslegung Diverses VwRallg3/5

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000030244.X02

## Im RIS seit

30.11.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)